

**Antrag 43/I/2021**

**ASJ Landesvorstand**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Gerichtsvollzieherchutzgesetz**

1 Die SPD Fraktion des Deutschen Bundestages und die  
2 Landesregierungen mit sozialdemokratischer Beteiligung  
3 werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass aus dem  
4 Gesetzentwurf für ein Gerichtsvollzieherchutzgesetz  
5 (GvSchuG) die Regelung, nach der die für die Ausübung  
6 der Erwerbstätigkeit eines selbständigen Schuldners  
7 nötigen Sachen in die Insolvenzmasse fallen, nicht Gesetz  
8 wird.

9  
10 Artikel 2 Ziffer 1 (Änderung der Insolvenzordnung) des Ent-  
11 wurfes des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von  
12 Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung wei-  
13 terer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gv-  
14 SchuG – Bundesratsdrucksache 62/21) sollte entfallen.

15  
16 **Begründung**

17 Die Bundesregierung hat dem Bundestag und dem Bun-  
18 desrat den Entwurf des o.a. Gesetzes zugeleitet. Damit  
19 soll nicht nur der Schutz von Gerichtsvollziehern geregelt  
20 werden, sondern es werden auch Fragen der Zwangsvoll-  
21 streckung und des Insolvenzrechts aufgegriffen.

22  
23 Mit Art. 1 Nr. 6 des Entwurfes (S. 6, 7) soll § 811 der Zivilpro-  
24 zessordnung (ZPO) neu gefasst werden. In § 811 Nummer  
25 1 ZPO der Entwurfsfassung heißt es:

- 26  
27 „Nicht der Pfändung unterliegen  
28 1. Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der  
29 er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt,  
30 benötigt  
31 2. a) ...  
32 3. b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine  
33 damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fort-  
34 bildung;“

35  
36 Durch diese begrüßenswerte Neuregelung, die das gel-  
37 tende Recht fortschreibt, wird u.a. Selbstständigen das für  
38 ihre Erwerbstätigkeit Notwendige belassen, um eine Fort-  
39 führung des Betriebes und dadurch eine Gläubigerbefrie-  
40 digung zu ermöglichen. So kann bei einem selbständigen  
41 Handwerksunternehmer alles, was er zur Berufsfortfüh-  
42 rung an Handwerkszeug und etwa an Transportmitteln  
43 benötigt, nicht gepfändet werden. Damit sollen nach Be-  
44 gründung des Gesetzes auch die Gläubigerinteressen be-  
45 rücksichtigt und die öffentlichen Kassen vor Inanspruch-  
46 nahme von staatlichen Leistungen geschützt werden.

47

**Empfehlung der Antragskommission**

**Annahme (Konsens)**

48 Dies gilt für die Einzelzwangsvollstreckung. Für den Insol-  
49 venzfall sieht der die Insolvenzordnung (InsO) ändernde  
50 Art. 2 unter Nr. 1 des Entwurfs (S. 9) dagegen eine Ände-  
51 rung in § 36 Absatz 2 Nummer 2 vor, der zufolge neu ab-  
52 weichend von § 811 Abs. 1 Nr. 1 b ZPO auch alle Sachen, die  
53 der selbstständige Insolvenzschuldner zur Erwerbsaus-  
54 übung benötigt, in die Insolvenzmasse fallen und damit  
55 ihm nicht mehr zu Erwerbszwecken zur Verfügung ste-  
56 hen. Einem selbstständigen Handwerksunternehmer wür-  
57 den damit seine Handwerks- und betrieblichen Transport-  
58 mittel entzogen und ihm damit eine weitere Erwerbsaus-  
59 übung praktisch unmöglich gemacht. Nach der Begrün-  
60 dung soll so eine Weiterführung des schuldnerischen Be-  
61 triebes und ggf. eine Veräußerung durch den Insolvenz-  
62 verwalter erleichtert und es sollen die Befriedigungsaus-  
63 sichten der Gläubiger verbessert werden.

64

65 Richtig daran ist, dass ein Betriebsübergang nach § 613a  
66 BGB oft davon abhängt, ob auch die Betriebsmittel über-  
67 gehen. Allerdings bezieht sich der Pfändungsschutz nur  
68 auf die persönlichen Arbeitsmittel, nicht auf das, was ei-  
69 nen Betrieb als Organisation ausmacht und die dafür vor-  
70 gehaltenen Finanzmittel. Durch eine Austauschpfändung  
71 können zudem -wie bisher- wertvolle, teure und wichti-  
72 ge Maschinen im Betrieb belassen und mit veräußert wer-  
73 den, während dem Insolvenzschuldner dafür einfachere,  
74 für persönliche Arbeit ausreichende Gegenstände über-  
75 lassen werden. Für Gesellschaften und juristische Perso-  
76 nen als solche sind Betriebsmittel ohnehin nicht über  
77 den Pfändungsschutz gesichert, sondern nur insoweit als  
78 vermittelt über sie ein Gesellschafter oder Geschäftsfüh-  
79 rer persönliche Arbeit erbringt. Dass durch die Neurege-  
80 lung mehr Betriebsübergänge zustande kommen als ohne  
81 sie, ist höchst fraglich, ein arbeitsplatzschützender Effekt  
82 nicht ersichtlich.

83

84 Nicht thematisiert wird außerdem, ob damit ein Eingriff  
85 in die Berufsfreiheit des Schuldners aus Art. 12 Absatz 1  
86 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ggf. auch eine unzulässi-  
87 ge Ungleichbehandlung von Schuldner im Falle der Ein-  
88 zelnzwangsvollstreckung und in der Insolvenz (Art. 3 Abs.  
89 1 GG) verbunden ist. Zudem ist ein Eingriff in das verfas-  
90 sungsrechtlich geschützte Existenzminimum des Schuld-  
91 ners möglich. Jedenfalls ist nicht bedacht, wie das Grund-  
92 recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Exis-  
93 tenzminimums auch des selbstständigen Schuldners ge-  
94 wahrt wird. In der Konsequenz wäre die Fortsetzung einer  
95 selbstständigen Tätigkeit aufgrund persönlicher Arbeit im  
96 Insolvenzverfahren kaum mehr möglich. Das ist schwer-  
97 lich mit verfassungsrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren  
98 und nicht durch die Interessen der Gläubiger zu rechtfertigen.

100

101 Zwar kann der Insolvenzverwalter auch nach dem Entwurf  
102 Gegenstände aus der Masse freigeben mit dem Ziel, dem  
103 Schuldner eine Weiterarbeit zu ermöglichen, deren Ertrag  
104 so in die Masse fällt, als wäre der Schuldner ein ange-  
105 messenes Dienstverhältnis eingegangen. Üblich ist es, da-  
106 für Gegenleistungen des Schuldners zu verlangen. Diese  
107 Möglichkeit hängt damit sowohl von einem entsprechen-  
108 den Willen des Insolvenzverwalters als auch von den fi-  
109 nanziellen Möglichkeiten des Schuldners ab.

110

111 Auch wird nicht die Auswirkung auf öffentliche Kassen  
112 durch den Entzug der Erwerbsmittel in der Insolvenz be-  
113 rücksichtigt. Wer nicht mehr arbeiten kann, ist auf Sozial-  
114 leistungen angewiesen.

115

116 Gerade kleinere Betriebe, die als Einzelunternehmen be-  
117 trieben werden, verfügen allenfalls über eigene Betriebs-  
118 mittel, die in der Verwertung möglicherweise sogar we-  
119 niger Ertrag als eine Weiterführung des Betriebes brin-  
120 gen. Bei höherwertigen Betriebsmitteln (Arztpraxis) wer-  
121 den diese in der Regel geleast und damit ohnehin dem Zu-  
122 griff durch den Insolvenzverwalter entzogen sein.

123

124 Die neuen, verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriffe in  
125 die Rechte des Schuldners im Insolvenzverfahren können  
126 nicht hingenommen werden. Dementsprechend ist die  
127 geplante Einschränkung in § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO  
128 zu streichen.